

**Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen
„Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“
vom 17.12.2004
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 13.12.2025 folgende Satzung mit Wirkung zum xxx beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die „Technischen Betriebe der Stadt Schwelm“ (im Folgenden: „Anstalt“) sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Schwelm in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBS“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schwelm.
- 4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Schwelm und der Umschriftung „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- 1) Aufgaben der Anstalt sind
 - a) die Beseitigung des Abfalls und Abwassers im Stadtgebiet und insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dazu notwendigen Anlagen, sowie
 - b) die Reinigung der Straßen und der Winterdienst.
- 2) Die Stadt Schwelm überträgt der Anstalt gemäß § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW die Aufgaben aus Absatz 1 mit materiell-rechtlicher Wirkung zur eigenverantwortlichen Erfüllung als eigene Aufgaben. Diesbezüglich werden auf die Anstalt die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schwelm übertragen, welche insbesondere folgende sind:
 - a) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 52 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, unberührt davon bleiben Rechte und Pflichten des Rates der Stadt Schwelm im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 - b) die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) in der jeweils gültigen Fassung,

- c) die Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie §§ 5 ff. Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 4) Die Anstalt ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Sie kann sich unter den Voraussetzungen des § 114a Abs. 4 GO NRW anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend.
- 5) Die Anstalt ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben anstelle der Stadt Schwelm,
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, die die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen und die Gebühren, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen regeln,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.
- Die Stadt Schwelm überträgt insoweit der Anstalt die ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung zustehenden Rechte und Pflichten, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die Rechte des Rates der Stadt Schwelm gemäß § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben davon unberührt.
- 6) Die Anstalt kann zur Vollstreckung die Stadt Schwelm um Amtshilfe ersuchen.
- 7) Die Anstalt ist Dienstherr der bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeber der bei ihr beschäftigten Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie kann sie versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sind zu beachten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 3.000.000,00 Euro.

§ 4

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
1. der Vorstand (§ 5)

2. der Verwaltungsrat (§ 7).

- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwelm.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten nach § 114a Abs. 11 GO NRW entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei Mitglied/Mitgliedern. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates. Bei mehr als einem Mitglied bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Stellvertreter ernennen.
- 3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat grundsätzlich vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Schwelm zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen mit einer Ergebnisauswirkung von mehr als 125.000,00 Euro bezogen auf den nach dem Erfolgsplan prognostizierten Gewinn/Verlust zu erwarten sind.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Anstalt, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist. Er ist Leiter der Dienststelle auch in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht.

Dem Vorstand wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamtenrechtlichen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie besoldungs-, versorgungs-, personalvertretungsrechtlichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

- 6) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, bestimmt der Verwaltungsrat ein für das kaufmännische Rechnungswesen verantwortliches Vorstandsmitglied.

§ 7

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Vertretern des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und **16** weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Ist nicht jede Ratsfraktion bei den übrigen Mitgliedern nach Satz 1 berücksichtigt, ist die Gesamtzahl der übrigen Mitglieder soweit durch Satzungsänderung zu verändern, dass jede Ratsfraktion mindestens 1 Vertreter stellt. Für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
- 2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der/die Bürgermeister/in. Gehören die der Anstalt obliegenden Aufgaben einem Geschäftsbereich eines/einer Beigeordnete/n an, führt diese/r den Vorsitz. Sind die Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der/die Bürgermeister/in über den Vorsitz. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird von den übrigen Mitgliedern aus ihrem Kreise bestimmt. Der/die Stellvertretende übernimmt alle Funktionen des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. **Das Stimmrecht des/der Vorsitzenden geht im Falle seiner Verhinderung auf ein Mitglied des Verwaltungsvorstands der Stadt Schwelm über, welches dann Teil des stimmberechtigten Gremiums wird.**
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Wahl von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern ist zulässig. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Dem Verwaltungsrat können nicht die durch Gesetz gemäß § 114a Abs. 8 S. 8 GO NRW ausgeschlossenen Personen angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwelm auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend.
- 7) Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5),
 2. die Gründung anderer Unternehmen oder Einrichtungen oder die Beteiligung der Anstalt an solchen Unternehmen und Einrichtungen sowie Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NRW,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes einschließlich der Rangfolge der Stellvertretungsverhältnisse,
 8. die Entlastung des Vorstandes bei Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer der Anstalt,
 10. a) folgende beamtenrechtliche Maßnahmen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar
 - die Einstellung, Anstellung und Entlassung
 - die Verlängerung der Probezeit
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses
 - die Abordnung
 - die Versetzung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 1 Abs. 1 LBG NRW i.V.m. § 28 BeamStG genannten Gründenb) die Beförderung von Beamten nach Besoldungsgruppe A 13 BBesO und höher

c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TVöD-V sowie die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 13 TVöD-V und höher.
 11. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,
 12. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- 3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und Nr. 6 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwelm, wobei Fälle nach Nr. 2 einer vorherigen Entscheidung durch den Rat bedürfen.
- 4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister der Stadt Schwelm weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Schwelm zur Beschlussfassung weiterleiten kann. Anschließend legt der Bürgermeister der Stadt Schwelm das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. §§ 52 ff. LWG NRW vor.

- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit bei dem/der Stellvertreter/in, bei dessen/deren Abwesenheit gegenüber allen Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 grundsätzlich öffentlich, in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 9 bis Nr. 12 grundsätzlich nicht öffentlich. Im Übrigen sind sie öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden, namentlich wenn Personal-, Liegenschafts-, Prozessangelegenheiten oder Auftragsvergaben beraten werden und diese Informationen auch nur mittelbar einen Schaden oder Nachteil der Anstalt nach sich ziehen könnte. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. § 51 GO NRW gilt für Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechend. Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung in entsprechender Anwendung von § 48 Abs. 1 S. 4 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.
- 4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt überdies als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- 6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in öffentlicher Sitzung zu beraten wären. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Einberufung nicht möglich.
- 7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Die schriftliche Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.
- 8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 9) In dringenden Einzelfällen i.S.v. § 60 GO NRW kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann und dies zu einem Schaden für die Anstalt oder die Stadt führen würde (Dringlichkeitsentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- 10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 a

Digitale und hybride Sitzung

- 1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats dem in Textform widerspricht. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.
- 2) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3.
- 3) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung durch Veröffentlichung der Zugangsdaten im Internet unter der Adresse der Anstalt (<https://www.tbs-schwelm.de>).

§ 10

Verpflichtungserklärung

- 1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem nach § 1 Abs. 2 geführten Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „in Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 i.V.m. § 75 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Daneben ist vom Vorstand eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Verwaltungsrat sowie der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.
- 3) Der Jahresabschluss wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 22 Abs. 2 KUV entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV zu beachten.
- 4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltssatzesgesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die technische Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der AöR und dem Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und evtl. künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 5) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LVwVfG) verbunden sein.
- 6) Die Vorschriften für die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwelm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der „Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Schwelm zu.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwelm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **xxx** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30.11.2023 außer Kraft.